

Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle der Gemeinde Rüdnitz

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12. 2007 (GVBl.I S.286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I s.174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer öffentlichen Sitzung am **13. November 2014** die Gebührensatzung für die Trauerhalle der Gemeinde Rüdnitz beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der im Eigentum der Gemeinde Rüdnitz stehenden Trauerhalle, im Zusammenhang mit einer Beisetzung auf dem kirchlichen Friedhof der Gemeinde Rüdnitz, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Antrag zur Nutzung der in § 1 genannten Einrichtung (Trauerhalle) im Zusammenhang mit einer Beisetzung bei der kirchlichen Friedhofsverwaltung gestellt hat.
Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Nutzung der Trauerhalle. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die Nutzung der Trauerhalle werden nachfolgende Gebühren erhoben: 50 €

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof der Gemeinde Rüdnitz vom 28.Juni 2002 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 14.11.2014

gez. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle der Gemeinde Rüdnitz

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Rüdnitz am 13.11.2014
wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 15./ 2014, Jahrgang Nr. 11
am 16.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 14.11.2014

gez. Nedlin
Amtdirektor